



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Digitalisierung am Arbeitsplatz – (k)ein Problem für die Privatsphäre?

Kompetenzzentrum Menschenrechte, Universität Zürich

2. April 2019

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph



Einleitung und Überblick



Überblick über datenschutzrechtliche Rechtsquellen mit Arbeitsrechtsbezug (Auswahl)

- Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



Überblick über datenschutzrechtliche Rechtsquellen mit Arbeitsrechtsbezug (Auswahl)

- Art. 13 der Bundesverfassung (BV; Schutz der Privatsphäre)

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.



Überblick über datenschutzrechtliche Rechtsquellen mit Arbeitsrechtsbezug (Auswahl)

- Art. 328b des Obligationenrechts (OR)
Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.
- Unabdingbarkeit von Art. 328b OR zu Lasten der Arbeitnehmenden (Art. 362 OR)
- Datenschutzgesetz (DSG) und Verordnungen, kantonale Datenschutzgesetze
 - Grundsätze von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, der Datenrichtigkeit, der Zweckbindung, der Erkennbarkeit und der Datensicherheit (Auswahl)
- Ungeklärtes Verhältnis zwischen Art. 328b OR und dem DSG



Überblick über datenschutzrechtliche Rechtsquellen mit Arbeitsrechtsbezug (Auswahl)

- Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.
Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Öffentlich-rechtliche Personalrechte (für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden)



Überblick über datenschutzrechtliche Rechtsquellen mit Arbeitsrechtsbezug (Auswahl)

- Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ; vergleichbare Gesetzgebung in den Kantonen)
- Strafrecht (z.B. Art. 179bis ff. StGB [u.a. unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen], Art. 179 StGB [Schriftgeheimnis])



Zwischenfazit

- Der so abgesteckte rechtliche Rahmen, insbesondere bzgl. Zulässigkeit und Grenzen von Datenbearbeitungen, gilt auch für moderne Datenbearbeitungsformen, welche die Digitalisierung im Bereich des Arbeitsrechts mit sich bringt



Revisionsvorhaben: Revision DSG

- Hintergrund und Ziele
 - Anpassung an technologische Entwicklungen sowie Harmonisierung mit europarechtlichen Vorgaben, insbesondere mit der am 25.5.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (vgl. Botschaft, BBl 2017, 6941, 7193)
- Aktueller Stand
- Voraussichtlich keine und jedenfalls keine grundlegend neuen Sondervorschriften für Datenbearbeitungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen
- Weiterführend: Bundesratsbericht vom 8. November 2017 «Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken», insbesondere S. 70 – 73



Fazit

- Auch im digitalen Zeitalter wird sich die Zulässigkeit von Datenbearbeitungen im Arbeitsverhältnis im Wesentlichen nach den bisherigen Vorgaben von Art. 328b OR und des DSG richten
- Damit einhergehend:
 - Kaum schwarz-weiss-Befunde, sondern Notwendigkeit von Interessenabwägungen im Einzelfall
 - Erheblicher Einfluss des Richterrechts und der Behördenpraxis, aber auch der Praxis in den Unternehmen